

Beschlussvorlage

VZD/3444/2025/GBE

Beschluss des Hauptausschusses Bentwisch über die Annahmen von Spenden gemäß § 44 KV M-V (1.000,00 € für die Kinder- und Seniorenbetreuung Klein Kussewitz)

Amt/Aktenzeichen: Zentrale Dienste /	Erstellungsdatum: 03.02.2025
Verfasser: Lau, Berit	Status: öffentlich

Beratungsfolge	
Datum der Sitzung	Gremium
18.02.2025	Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport Bentwisch
06.03.2025	Hauptausschuss Bentwisch

Sachverhalt:

Der Agrarbetrieb Klein Kussewitz hat am 17.12.2024 (Buchungsbeleg) eine Spende in Höhe von 1.000,00 € für die Kinder- und Seniorenbetreuung in Klein Kussewitz überwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 44 Absatz 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 beteiligen. Zuwendungen dürfen nur durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder eine Stellvertreterin oder Stellvertreter eingeworben werden und das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung, soweit eine in der Hauptsatzung festzulegende Wertgrenze von höchstens 1.000 € überschritten wird.

Entscheidungen von 100 € bis höchstens 1.000 € kann die Gemeindevertretung durch die Hauptsatzung auf den Hauptausschuss übertragen.

Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde. Der jeweils aktuelle Bericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

In der Hauptsatzung der Gemeinde Bentwisch ist in § 5 Abs. 4 geregelt, dass der Hauptausschuss die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,01 Euro bis 1.000,00 Euro trifft. Somit kann der Hauptausschuss der Gemeinde Bentwisch über die Annahme der Spende entscheiden.

Die Gemeindevertretung muss festlegen, für welche Maßnahmen /Zwecke diese Gelder verwendet werden sollen. Dabei ist zu beachten, dass gemäß den Vorgaben vom Finanzministerium Spendengelder für gemeinnützige Zwecke zum Beispiel für die Kinder- und Jugendarbeit sowie Seniorenarbeit verwendet werden dürfen.

Stellungnahme des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur und Sport Bentwisch vom 18.02.2025

Der Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport Bentwisch empfiehlt dem Hauptausschuss mit 10 Ja-Stimmen, 0-Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen die Spende anzunehmen. Die Spende soll wie folgt verwendet werden:

- 500 € Kinderarbeit Klein Kussewitz
- 500 € Seniorenarbeit Klein Kussewitz

Finanzierung:

Der Beschluss erfordert keine Finanzierung, da es sich um die Annahme und Verwendung einer Spende handelt.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Bentwisch beschließt gemäß § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern die Spende des Agrarbetrieb Klein Kussewitz in Höhe von 1.000,00 € anzunehmen (Buchungsdatum: 17.12.2024) und für die Kinder- und Seniorenbetreuung in Klein Kussewitz zur Verfügung zu stellen.

Eine Spendenbescheinigung für das Jahr 2024 soll ausgestellt werden. Die Spende ist in das Haushaltsjahr 2025 zu übertragen.

Die Spende soll speziell für folgende Maßnahmen oder Anschaffungen

- 500 € Kinderarbeit Klein Kussewitz
- 500 € Seniorenarbeit Klein Kussewitz

verwendet werden.